

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 27

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

7. Oktober 2010

Inhalt:

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über den Schutz der „Frontor-Eichen“ im Bereich des Marktes Dießen am Ammersee als Naturdenkmal

Übung der Bundeswehr

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 173 - 42.2.1

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über den Schutz der „Frontor-Eichen“ im Bereich des Marktes Dießen am Ammersee als Naturdenkmal vom 23.09.2010

Aufgrund von § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – (BGBl I 2542) und Art. 9 Abs. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S.2) erlässt das Landratsamt Landsberg am Lech – untere Naturschutzbehörde - folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die „Frontor-Eichen“ sind zwei weit ausladende 25 m bis 30 m hohe Stieleichen mit einem Brusthöhendurchmesser von 1,50 m.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die zwei unter § 1 bezeichneten Eichen einschließlich des Wurzelbereiches auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1625, 1628, 1626/2 und 1627 der Gemarkung Dießen. Entsprechend der DIN 18920 gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m.
- (2) Das Naturdenkmal ist in einer Schutzgebietskarte im Maßstab 1:1000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

Die Frontor-Eichen sollen wegen ihrer hervorragenden Schönheit und wegen ihrer im Bereich der Frontorstraße für das Orts- und Landschaftsbild des Marktes Dießen am Ammersee besonders prägenden Wirkung zu ihrer Sicherung und ihrem Erhalt geschützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, die Eichen zu zerstören oder ohne Genehmigung des Landratsamtes Landsberg am Lech – untere Naturschutzbehörde - zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

- (2) Eine Entfernung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Eine Zerstörung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen oder diese nachhaltig schädigen.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.
- (5) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich, soweit dadurch die Gehölze gefährdet werden.
Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag
- Errichten von baulichen Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen
- Verdichten durch dauerndes Befahren und Betreten
- Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Abfällen
- Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen und das Verlegen von Leitungen jeglicher Art
- Grundwasserveränderungen
- Vernässung und Überstauung durch baubedingte Wasserableitung
- Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) Dies gilt nicht für Herbizide, die unter Gehölzen ausgebracht werden dürfen.
- Anlegen und Unterhalten von Feuerstellen mit offenem Feuer im geschützten Bereich zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind

- (1) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals notwendigen und vom Landratsamt Landsberg am Lech – untere Naturschutzbehörde - angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,

- (2) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich Aufgaben des Jagdschutzes,
- (3) die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich gebotenen Umfang und nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
- (4) der Betrieb, die ordnungsgemäße Unterhaltung und die Instandsetzung von bestehenden Einrichtungen der öffentlichen Stromversorgung nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
- (5) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmales hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Landsberg am Lech - untere Naturschutzbehörde - erfolgt ist.

Az. 083 - 31

Übung der Bundeswehr vom 19.10.2010 bis 22.10.2010

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegengebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

§ 6 Befreiung

Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des § 67 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € (in Worten fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 4 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung das geschützte Naturdenkmal ohne Genehmigung zerstört oder verändert;
 - 2. den Verboten des § 4 Abs. 5 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht nachkommt.
- (3) Die Einziehung von Gegenständen regelt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten der bestehenden Verordnung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturdenkmals „Frontor-Eichen“ im Bereich des Marktes Dießen am Ammersee (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 30.12.2009 - Nr. 48, Blatt 211/212) außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 23.09.2010
Landratsamt Landsberg am Lech

Eichner
Landrat

